

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 967 50, Fax (08022) 96 75 99



Herrn
Heinz-Jürgen Weise
Balzenbacher Str. 8

69488 Birkenau

Gmund, 20.03.2000 K/k

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Am Schützenkreuz", 69488 Birkenau

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags der Flugschule Rhein-Main-Neckar, Heinz-Jürgen Weise, vom 28.10.1999 folgende

I.

E r l a u b n i s

1. Die Erlaubnis des Deutschen Hängegleiterverbandes e.V. für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln gem. § 25 LuftVG auf dem Gelände „Am Schützenkreuz“ vom 11.12.1995 wird verlängert.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummern 6/89/8 (Starts und Landungen), Gemarkung Löhrbach.
3. Die Erlaubnis ist befristet bis zum 31.10.2001. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Erlaubt sind Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 150 m über Grund.

II.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.

2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Die Benutzung der Grundstücke hat unter größtmöglicher Schonung von Natur und Landschaft sowie der vorhandenen Vegetation zu erfolgen.
2. Als Parkfläche ist in der Gemarkung Löhrbach ausschließlich der Parkplatz „Schützenkreuz“ an der Verbindungsstraße Löhrbach-Buchklingen zu benutzen.
3. Der Flugbetrieb ist auf die Zeit von März bis einschließlich November und auf die Tageszeit von zwei Stunden nach Sonnenaufgang bis zwei Stunden vor Sonnenuntergang, jedoch nicht später als 19.00 Uhr, beschränkt.
4. Die Erlaubnis gilt auch für Piloten aus anderen Regionen sowie anderen Flugschulen. Fliegen ohne Fluglehrer bzw. Aufsichtspersonen der Flugschule ist unzulässig. Nach Beendigung des jeweiligen Flugbetriebes sind die Windfahnen zu entfernen.
5. Der Flugbetrieb von Gastpiloten ist grundsätzlich mit der Flugschule Rhein-Main-Neckar abzustimmen.

6. Änderungen oder Erweiterungen des Flugbetriebes bedürfen einer Genehmigung des Deutschen Hängegleiterverbandes und der Unteren Naturschutzbehörde. Im übrigen wird auf die landschaftsschutzrechtliche Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde vom 25.10.1999 Bezug genommen.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von DM 107,-- erhoben.

V.

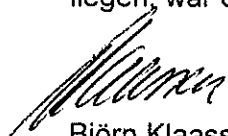
Begründung

Für die in der Erlaubnis bezeichneten Flächen wurde bereits mit Datum des 11.12.1995 eine Erlaubnis des DHV für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln befristet erteilt.

Mit Schreiben vom 28.10.1999 wurde durch die Flugschule Rhein-Main-Neckar ein Antrag auf Verlängerung der Erlaubnis „Am Schützenkreuz“ gestellt. Dem Antrag beigefügt war eine landschaftsschutzrechtliche Genehmigung und Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde Kreis Bergstraße vom 25.10.1999.

Die Auflagen der Naturschutzbehörde, sowie die Befristung wurde in den vorliegenden luftrechtlichen Bescheid des DHV übernommen.

Da alle Voraussetzungen für einen ordentlichen und sicheren Flugbetrieb vorliegen, war die Erlaubnis nach § 25 LuftVG zu verlängern.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb